

Datenschutz in der Erziehungsberatung

BVkE 28.6.2016

Gesetzlicher Hintergrund:

- § 35 SGB I Sozialgeheimnis
- §§ 61 68 SGB VIII insbesondere
- **§ 65 SGB VIII** Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- § 25 SGB X Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 67 ff. SG X Begriffsbestimmung, Datenerhebung u.a.
- § 83 SGB X Auskunft an den Betroffenen
- § 34 StGB Rechtfertigender Notstand
- § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)
- Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche

Quellen:

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009); Rechtsgrundlagen der Beratung

bke Hinweise zu finden unter www.bke.de => für Fachkräfte => Stellungnahmen und Hinweise

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik www.bsi.bund.de

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz www.gesetze-im-internet.de

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015); SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. München.

Verjährungsfristen

Zu unterscheiden sind zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen. Im Zivilrecht beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB grundsätzlich am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte vom Sachverhalt und der Person des Schädigers Kenntnis erhalten hat. Bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (z.B. durch Urteil) beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 201 BGB). Im Einzelfall kann die Verjährungsfrist durch Hemmung oder Unterbrechung verlängert werden (§ 203 ff. BGB).

Auch Ansprüche aus widerrechtlichen Handlungen verjähren drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt hat (§ 195 BGB). Privilegiert sind hingegen Schadenersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Sie verjähren in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis an (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Auf Entstehung und Kenntnis kommt es nicht an.

Im *Strafrecht* hängt die Verjährung von der Höchststrafe ab, die für eine Tat vorgesehen ist (§ 78 StGB):

- Mord und Völkermord verjähren gar nicht (§ 78 Abs. 2 StGB)
- Nach dreißig Jahren verjähren Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach zwanzig Jahren verjähren Taten, die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach zehn Jahren verjähren Taten, die mit mehr als fünf Jahren (aber bis zu zehn Jahren) Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach fünf Jahren verjähren Taten, die mit mindestens einem Jahr (aber bis zu fünf Jahren) Freiheitsstrafe bedroht sind.
- Nach drei Jahren verjähren alle übrigen Taten (§ 78 Abs. 3 StGB).

In der Erziehungs- und Familienberatung kommen insbesondere Ansprüche aus Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Betracht. Für sie beträgt der Straftahmen (Höchststrafe) zwischen drei und zehn Jahren. Die daraus abzuleitende Verjährungsfrist beträgt daher im Maximum ebenfalls zehn Jahre. Für die Straftaten nach §§ 174 – 174c, 176 – 179, 180 Abs. 3, 182, 225, 226a u. 237 StGB ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers (§ 78b StGB). Für mögliche mit der Straftat verbundene zivilrechtliche Schadensersatzansprüche beträgt dagegen die Verjährungsfrist, wie oben dargestellt, dreißig Jahre.

Stand nach Beschluss des Bundestages vom 14.11.2014

bke, Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/2016